

Rente und Lohn

Kann die Rente vom Normallohn abgezogen werden? Soll das Gehalt nach sozialen Gesichtspunkten bemessen werden?

Hat der Rentenbezüger Anspruch auf Leistungslohn?

Selbstverständlich ist die Lohnbemessungsfrage allein eine Angelegenheit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Wir sind indessen gerne bereit, unsere Ansicht darzulegen.

1. Die Suva wird hin und wieder angefragt, nach welchen Grundsätzen der Lohn für Bezüger einer Invalidenrente bemessen werden soll.

2. Dazu vorerst einige Erläuterungen:

2.1. Unter **Invalidität** versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch einen körperlichen oder geistigen Dauerschaden (z. B. Verlust eines Fingers, erhebliche Einschränkung der Funktion eines Gelenkes usw.). Rechtlich gesehen ist demgegenüber unter «Invalidität» die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch einen bleibenden Gesundheitsschaden zu verstehen. Massgebend ist nicht, an welcher Berufskrankheit oder an welchen Unfallfolgen ein Versicherter leidet. Entscheidend ist, wie sich dieser Gesundheitsschaden im Erwerbsleben des Versicherten auswirkt. So kann beispielsweise ein kaufmännischer Angestellter mit einer Fussverletzung seine bisherige Tätigkeit oft unbehindert weiterhin ausüben, hingegen ist ein Bauarbeiter mit derselben Verletzung unter Umständen zu einem Berufswechsel gezwungen.

2.2. Der **Invaliditätsgrad** ergibt sich aus der Beurteilung der Erwerbsmöglichkeiten vor und nach dem Unfall. Zuerst wird festgehalten, wie viel der Verunfallte

trotz seiner Behinderung noch verdienen kann. Dann wird dieser Betrag dem Einkommen gegenübergestellt, mit dem er ohne den erlittenen Unfall hätte rechnen können. Diese prozentuale Einbusse ergibt den Rentensatz. Allerdings ist der Verunfallte verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um die wirtschaftlichen Folgen des Unfalls möglichst klein zu halten (Schadensminderungspflicht).

3. Unabhängig von einer Erwerbseinbusse – und somit unabhängig vom Invaliditätsgrad – hat ein Versicherter Anspruch auf eine Integritätsentschädigung, wenn er an einer dauernden und erheblichen Schädigung seiner körperlichen oder geistigen Integrität (Unversehrtheit) leidet.

3.1. Als Entschädigung ist die einmalige Ausrichtung eines Geldbetrags vorgesehen. Dieser ist von der Schwere des Integritätsschadens abhängig und wird vom am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdiensts berechnet. Er ist bei gleicher Schädigung für alle Versicherten gleich hoch. (Zum Beispiel vom höchstversicherbaren Verdienst 5 % beim Verlust von mindestens zwei Fingergliedern und 100 % bei vollständiger Blindheit.) Die Beurteilungsrichtlinien finden sich im Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung und in den von der Suva veröffentlichten Tabellen über die Integritätsentschädigung.

4. Nun zurück zur Frage der Lohngestaltung:

Auch bei gesunden Arbeitnehmern wird der Lohn aufgrund verschiedener Gesichtspunkte festgesetzt. Im Vordergrund steht allerdings die Leistung des Angestellten. Ihm soll für die erbrachte Arbeit eine geldwerte Gegenleistung zukommen.

Zu nennen sind auch verschiedene Lohnbestandteile, welche einen sozialen Charakter aufweisen. So die Haushalts-, Heirats- und Geburtszulagen sowie die Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Viele Betriebe kommen langjährigen Mitarbeitern, die teilinvalid geworden sind, bei der Arbeits- und Lohngestaltung grosszügig entgegen. Auch hier wird der soziale Gedanke verwirklicht. Davon klar zu trennen ist allerdings der mangelnde Einsatz, der auch beim Behinderten nicht schutzwürdig ist.

5. Zusammenfassend gelangen wir zur Auffassung, dass die Rentner der Suva ihrem Leistungsvermögen entsprechend zu entlöhnen sind. In sozialer Beziehung sollten sie zumindest nicht schlechter gestellt werden als ihre gesunden Arbeitskollegen.

Bei der Lohngestaltung gilt es auch zu beachten, dass die Rente keinen vollen Schadenersatz darstellt und eine allenfalls gewährte Integritätsentschädigung nicht für die erwerblichen Nachteile ausgerichtet.